



An
alle Parteien und politischen Vereinigungen,
die gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz beim
Bundeswahlleiter Unterlagen hinterlegt haben

Bearbeiterin: Karina Schom
Telefon: +49 (0)611 / 75-4863
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000

post@bundeswahlleiter.de

nachrichtlich:

Geschäftszeichen: W/2000149100/WB2907

Landeswahlleitungen

Wiesbaden, 29.06.2020

Bundesministerium des Innern
Referat VI 5
10557 Berlin

Seitenanzahl: 4

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, hier: Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen und Bewerberaufstellung gemäß §§ 21 Absatz 3, 27 Absatz 5 Bundeswahlgesetz (BWG)

Mein Schreiben vom 04. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die bevorstehenden Aufstellungen von Bewerbern zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages mache ich Sie auf Folgendes aufmerksam:

1. Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen

Mit meinem oben genannten Schreiben hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass gemäß § 21 Absatz 3 BWG die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen dürfen. Die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 24. Oktober 2017. Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hätte mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen somit ab dem 25.

Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0)611 / 75 - 1

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

Kontakt:
www.bundeswahlleiter.de
www.bundeswahlleiter.de/kontakt
poststelle@destatis.de-mail.de



März 2020 begonnen werden können. Da die Wahlkreisbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber nach § 21 Absatz 1 BWG nur von im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt werden dürfen, ist für die Wahlen für diese Vertreterversammlungen Voraussetzung, dass die Abgrenzungen der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag feststehen.

Die Abgrenzung der 299 Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber durch das 24. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.06.2020 (BGBl. I S. 1409) festgelegt, das am 30.06.2020 in Kraft treten wird.

Für den Fall, dass Sie Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber bereits vor dem Inkrafttreten des 24. Änderungsgesetzes durchgeführt haben, ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des § 21 Absatz 1 BWG eingehalten worden sind. Wurden die Wahlen nicht von nur im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern durchgeführt, sind die Vertreterwahlen zu wiederholen.

2. Wahlen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber

Die Wahlen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber dürfen gemäß § 21 Absatz 3 BWG frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, das heißt für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ab dem 25. Juni 2020 stattfinden. Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

3. Wahlkreiseinteilung

Das 24. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sieht gegenüber der bisherigen Wahlkreiseinteilung bei 17 der 299 Bundestagswahlkreise Neuabgrenzungen vor, davon 13 aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern und in den Wahlkreisen (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG). Bei vier Wahlkreisen (in Thüringen) wurden geringfügige Anpassungen der Wahlkreisgrenzen infolge vorausgeganger kommunaler Gebietsänderungen (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BWG) vorgenommen. 19 Wahlkreise wurden ohne Auswirkungen auf ihre Abgrenzungen neu beschrieben. Zwei Wahlkreise wurden im Zusammenhang mit ihrem Neuzuschnitt umbenannt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in den erwähnten 17 Wahlkreisen vorgenommenen Änderungen:



Bisherige/r		Neue/r	
WK-Nr.	Wahlkreisname	WK-Nr.	Wahlkreisname
Brandenburg			
60	Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I	60	Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I (<i>neue Grenzen</i>)
61	Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II	61	Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II (<i>neue Grenzen</i>)
Nordrhein-Westfalen			
135	Lippe I	135	Lippe I (<i>neue Grenzen</i>)
136	Höxter – Lippe II	136	Höxter – Gütersloh III – Lippe II (<i>neue Grenzen, neuer Name</i>)
137	Paderborn – Gütersloh III	137	Paderborn (<i>neue Grenzen, neuer Name</i>)
Thüringen			
190	Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis	190	Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis (<i>neue Grenzen</i>)
192	Gotha – Ilm-Kreis	192	Gotha – Ilm-Kreis (<i>neue Grenzen</i>)
195	Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis	195	Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis (<i>neue Grenzen</i>)
196	Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg	196	Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg (<i>neue Grenzen</i>)
Bayern			
228	Landshut	228	Landshut (<i>neue Grenzen</i>)
230	Rottal-Inn	230	Rottal-Inn (<i>neue Grenzen</i>)
233	Regensburg	233	Regensburg (<i>neue Grenzen</i>)
234	Schwandorf	234	Schwandorf (<i>neue Grenzen</i>)
242	Erlangen	242	Erlangen (<i>neue Grenzen</i>)
243	Fürth	243	Fürth (<i>neue Grenzen</i>)
253	Augsburg-Land	253	Augsburg-Land (<i>neue Grenzen</i>)
254	Donau-Ries	254	Donau-Ries (<i>neue Grenzen</i>)

Eine neue Wahlkreiskarte wird in Kürze zu Ihrer Information in meinem Internetangebot www.bundeswahlleiter.de zur Verfügung stehen.

4. Verwendung von elektronischen Abstimmungssystemen

Wegen der aktuellen Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber zwar die Möglichkeit der Durchführung „virtueller Mitgliederversammlungen“ ermöglicht, diese Regelung ist jedoch auf Versammlungen zur Wahl der Vertreter und der Bewerber für die Bundestagswahl 2021 (Aufstellungsversammlungen) nicht anwendbar. Eine elektronische Wahl der Vertreter und der Bewerber ist grundsätzlich nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich. § 21 Absatz 1 und 3 Bundeswahlgesetz sowie die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Absatz 1 GG verlangen insbesondere, dass die Wahlen geheim erfolgen und dass alle wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Das ist bei elektronischen Wahlverfahren derzeit nicht gewährleistet. Die Wahl der Vertreter und der Bewerber per Briefwahl ist im Bundeswahlgesetz nicht vorgesehen. Auf Grund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen und der damit einhergehenden unterschiedlichen Lockerungen bestehender Beschränkungen empfehle Ihnen daher, die weitere Entwicklung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen im Land zu verfolgen, da die Rechtslage im Fluss ist und sich kurzfristig ändern kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Georg Thiel